

Möhler + Partner Ingenieure GmbH · Landaubogen 10 · D-81373 München

MRG Münchner Raumentwicklungsgesellschaft mbH
Paul-Henri-Spaak-Straße 5
81829 München

Ihr Kontakt: Paul Zobel · +49 89 544 217 · 56 · paul.zobel@mopa.de

Datum: 22.09.2026

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2197 Pasinger Heuweg Gutachterliche Stellungnahme zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit

1. Aufgabenstellung

Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses „Zielplanung Feuerwachen 2020“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12116) wurde eine Neuaufteilung und Aufstockung der Feuerwachenstandorte in München beschlossen. Ein Baustein ist der Neubau der Feuerwache in Allach/ Untermenzing. Eine umfangreiche Standortsuche ergab, dass das Grundstück am Pasinger Heuweg hierfür geeignet ist.

Im Zuge der Überlegungen für den neuen Feuerwehrstandort am Pasinger Heuweg haben die Stadtwerke München GmbH (SWM) Interesse gezeigt, an diesem Standort zusätzlich zu dem Feuerwehrstandort eine Geothermie-Anlage zu errichten.

Nach den Planunterlagen der SWM geht das RKU unter Berücksichtigung der Art der geplanten Nutzungen zunächst nicht von erheblichen Konflikten aufgrund der Einwirkungen durch elektromagnetische Felder aus. Da es jedoch nach dem derzeitigen Planungsstand als möglich erscheint, dass der Abstand zwischen der Trafoanlage der Wärmezentrale und dem nächstgelegenen schutzbedürftigen Aufenthaltsraum der Feuerwache 50 m (= Einwirkungsbereich für Umspann- und Schaltanlagen ≤ 110 kV gem. Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV) unterschreitet, ist aus Sicht des RKU die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme angezeigt.

Mit der Durchführung der Untersuchung wurde die Möhler + Partner Ingenieure GmbH von der MRG am 16.02.2026 beauftragt.

BERATUNG

PLANUNG

MESSUNG

PROGNOSE

GUTACHTEN

Immissionsschutz

Verkehrslärmschutz

Bau- und Raumakustik

Thermische Bauphysik

Erschütterungsschutz

Psychoakustik

Luftreinhaltung

Geruchsmessung

Möhler + Partner Ingenieure GmbH
Landaubogen 10
D-81373 München
+49 89 544217-0
www.mopa.de

HRB 287169, AG München
USt-IdNr. DE272461848
St.-Nr. 143/163/69724

Geschäftsführung
Christian Eulitz, Britt Schuurs
Mariska van Schaik

Prokura
Hans Högg, Manfred Liepert
Sophia Stadtmann

Deutsche Bank München
IBAN
DE81 7007 0024 0077 8456 00
BIC DEUTDE33HAN

Volksbank Gronau-Ahaus eG
IBAN
DE61 4016 4024 4053 3303 00
BIC GENODEM1GRN

Messstelle nach § 29b BImSchG
für Geräusche, Gerüche
und Erschütterungen

VMPA-Schallschutzprüfstelle für
Güteprüfungen nach DIN 4109
Schallschutz im Hochbau

Öffentlich bestellte und
vereidigte Sachverständige
für Schallimmissionsschutz
sowie für Erschütterungsschutz

Akkreditiert nach
DIN EN ISO/IEC 17025 für die
Ermittlung von Emissionen und
Immissionen von Geräuschen,
Gerüchen und Erschütterungen
sowie Immissionsprognosen
nach TA Luft, Bahnakustik

2. Grundlagenverzeichnis

- [1] Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV); Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
- [2] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV), (BAnz AT 03.03.2016 B5), vom 26. Februar 2016
- [3] Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) in der überarbeiteten Fassung gem. Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 128. Sitzung vom 17. und 18. September 2014
- [4] Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, BGV B11 (VBG 25) – UVV Elektromagnetische Felder, Juni 2001
- [5] Hintergrundpapier: Grenzwerte im Bereich niederfrequenter Felder (u. a. Stromübertragung), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Februar 2013
- [6] DIN EN 50413 (VDE 0848-1), Grundnorm zu Mess- und Berechnungsverfahren der Exposition von Personen in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz); Deutsche Fassung EN 50413:2019, Oktober 2020
- [7] Abschlussbericht der EMF II-Studie, Epidemiologische Studie zur Assoziation von Leukämieerkrankungen bei Kindern und häuslicher Magnetfeldexposition, Joachim Schüz und Jörg Michaelis, Mainz, Dezember 2000
- [8] Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Risikobewertung zu elektromagnetischen Feldern https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/wirkung/who-risikobewertung/who-risikobewertung_node.html
- [9] Machbarkeitsstudie Feuerwache Menzing, Stand November 2025, Michael Beck Architekten GmbH
- [10] Grundrisspläne Projekt HEU Geothermiestation Pasinger Heuweg, Kai Otto Architekten, Plandatum 03.09.2025
- [11] Grundrisspläne Anlagentechnik Projekt HEU Geothermiestation Pasinger Heuweg, ing Kess GmbH, Plandatum 12.12.2025
- [12] Grundrissüberlagerung Feuerwehr Grundriss 1.OG, Wärmezentrale EG, Wüstinger Rickert, Plandatum 18.12.2025
- [13] Angaben zu den geplanten Niederfrequenzanlagen in der Heizzentrale Geothermiestation Pasinger Heuweg, übermittelt per E-Mail durch Herrn [REDACTED] (SWM) am 26.02.2026

3. Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Einwirkung elektrischer und magnetischer Felder auf Menschen bei Errichtung und Betrieb von Niederfrequenzanlagen ist die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26 BImSchV) [1] in der Fassung vom 14. August 2013.

Mit Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz (in seiner 128. Sitzung) [3] wurden im September 2014 die Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder überarbeitet. Die darin enthaltenen Erläuterungen und Empfehlungen sollen die Verfahrensweise des Vollzugs der Novelle der 26. BImSchV (i. d. F. vom 14.08.2013) bundesweit vereinheitlichen.

Gem. § 1 der 26. BImSchV [1] sind:

„[...]“

2. Niederfrequenzanlagen:

ortsfixe Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz,

[...]“

Die Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte von Niederfrequenzanlagen sind mit dem dazugehörigen Anhang 1a der 26. BImSchV festgelegt:

Tabelle 1: Maßgebende Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen gem. Anhang 1a der 26. BImSchV		
Frequenz (f) in Hertz (Hz)	Grenzwerte	
	Elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (kV/m) (effektiv)	Magnetische Flussdichte in Mikrotesla (μT) (effektiv)
0	-	500
1 - 8	5	$40\,000 / f^2$
8 - 25	5	$5\,000 / f$
25 – 50	5	200
50 – 400	$250 / f$	200
400 – 3 000	$250 / f$	$80\,000 / f$
3 000 – 10 000 000	0,083	27

Für die Netzfrequenz 50 Hz gilt gemäß § 3 Abs. (1) der 26. BImSchV die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte, d.h. 100 μ T. Für die elektrische Feldstärke bei 50 Hz beträgt der Grenzwert 5 kV/m.

Die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit [4] hat in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für elektromagnetische Felder für eine dauerhafte Exposition (Expositionsbereich 2) folgende höchstzulässigen Effektivwerte für die elektrische Feldstärke, sowie die magnetische Flussdichte definiert:

Tabelle 2: Höchstzulässige Effektivwerte für die elektrische Feldstärke sowie die magnetische Flussdichte für den Expositionsbereich 2 nach UVV		
Frequenz (f) in Hertz (Hz)	Grenzwerte	
	Effektivwert der elektrischen Feldstärke in kV/m	Effektivwert der magnetischen Flussdichte in mT⁽¹⁾
0 - 1	20	21,22
1 - 16,67	20	21,22/ f
16,67 - 1 000	333,3/ f	21,22/ f

⁽¹⁾Über Flächenelemente von 100 cm² zu mitteln

Die in der UVV enthaltenen Grenzwerte sind bei 50 Hz sowohl für das elektrische Feld mit 6,7 kV/m als auch für die magnetische Flussdichte mit 424 μ T deutlich über den Grenzwerten der 26. BImSchV.

Gemäß § 4 Abs. (2) der 26. BImSchV müssen bei der Errichtung und Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren (sog. Minimierungsgebot). Die Minimierungsprüfung wird durch eine eigene Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV [2], geregelt.

Risikobewertung für Leukämieerkrankungen bei Kindern durch Magnetfeldexposition

Die Festlegung der Grenzwerte der 26. BImSchV erfolgte auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse nationaler und internationaler Gremien, wie z. B. die Strahlenschutzkommission (SSK), die International Agency für Research on Cancer (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP).

Bereits 2002 wurden niederfrequente Felder von der mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) assoziierten "International Agency for Research on Cancer" (IARC) als Klasse 2B "möglicherweise kanzerogen" eingestuft. Ausschlaggebend hierfür waren die epidemiologischen Beobachtungen einer statistischen Assoziation

von Leukämie im Kindesalter und einer zeitlich gemittelten Magnetfeldexposition der Kinder im Bereich von mehr als 0,3 bis 0,4 Mikrottesla (μT) (sog. EMF II-Studie [7]).

Die seither durchgeführten epidemiologischen Studien erzielten ähnliche Ergebnisse. Parallel zu den epidemiologischen Studien wurden experimentelle Untersuchungen durchgeführt. Diese konnten jedoch ein krebserzeugendes oder krebserregendes Potenzial von Magnetfeldern bis heute nicht bestätigen (vgl. Ausführungen des Bundesamts für Strahlenschutz [8]). Auch in einem Hintergrundpapier zur Novellierung der 26. BImSchV im Jahr 2013 [5] führt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den Grenzwerten im Bereich niederfrequenter Felder auf, dass die epidemiologischen Studien keinen kausalen Zusammenhang zur Leukämieerkrankung zeigen konnten.

Da der kausale Zusammenhang von niederfrequenter Magnetfeldexposition und Leukämieerkrankungen bei Kindern wissenschaftlich weder belegt noch ausgeschlossen ist, erfolgt auf Anregung des RKU der LHM aus Vorsorgegründen bei der Planung und Errichtung von Kinderfreispielflächen auch eine Einbeziehung des Wertes von 0,4 μT . Die gegenständliche Planung des Bebauungsplans Nr. 2197 sieht keine Errichtung von Aufenthaltsbereichen für Kinder vor, sodass diese Vorsorgeanforderung im vorliegenden Fall ohne Relevanz ist.

4. Örtliche Gegebenheiten und Planung

Das Planungsgebiet für den Bebauungsplan Nr. 2197 der LHM liegt im Stadtbezirk 23 Allach – Untermenzing. Es erstreckt sich nördlich der Mühlangerstraße, östlich des Pasinger Heuwegs und westlich des Parkfriedhofs Untermenzing. Innerhalb des Plangebiets ist die Errichtung einer Geothermie-Anlage mit Heizzentrale im nördlichen und östlichen Bereich sowie der Neubau der Feuerwache im südwestlichen Bereich vorgesehen (s. folgende Abbildung).

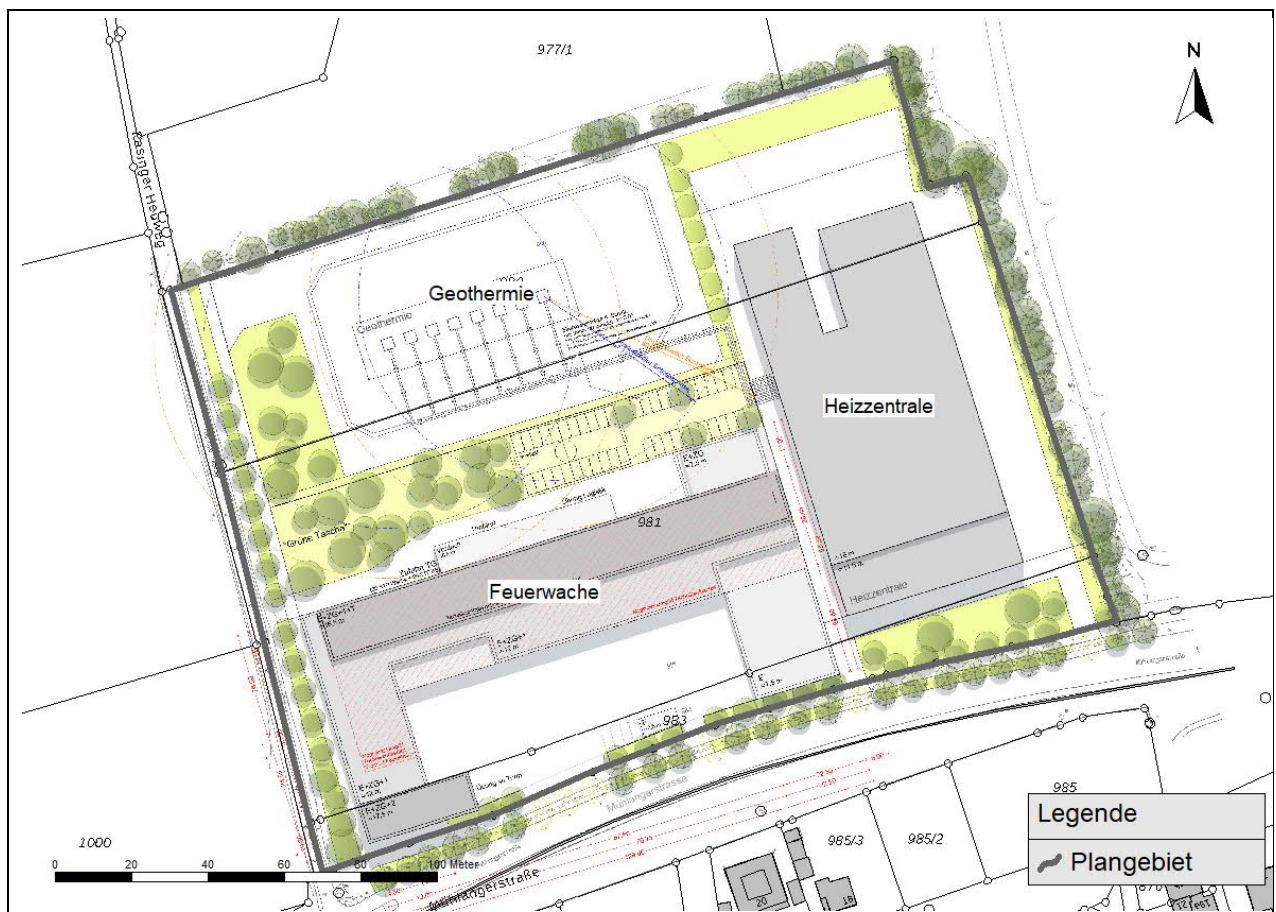


Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung der Planung gemäß Machbarkeitsstudie Feuerwache Menzing [9]

Nach Angabe der SWM [13] sind in der Heizzentrale die folgenden elektrischen Anlagen vorgesehen:

110-kV Anlage: Sammelschienen mit Nennstrom 2.500 A (Doppel-Sammelschiene)
 2x ölgekühlte Transformatoren (110/10 kV) mit je 40 MVA
 OS: 210 A / US: 2.300 A

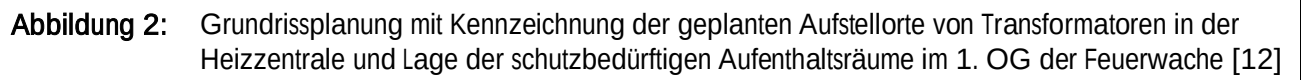
10-kV-Anlage: Sammelschienen mit Nennstrom 2.500 A
 FU-TKP + WP (10 kV)
 Nennleistung: 25 MVA
 Nennstrom: 1.444 A
 2x Trockentransformatoren (10/0,4 kV) mit je 630 kVA
 OS: 36,4 A / US: 909 A
 2x Trockentransformatoren (10/0,4 kV) mit je 800 kVA
 OS: 46,2 A / US: 1.144 A
 2x Trockentransformatoren (10/0,69 kV) mit je 3 MVA
 OS: 174 A / US: 2.510 A
 2x Trockentransformatoren (10/0,69 kV) mit je 2 MVA
 OS: 116 A / US: 1.675 A

0,4-kV Anlage: 2x Anlagen mit Nennstrom Sammelschiene 1.000 A bzw. 1.500 A
 0,69-kV Anlage: 2x Anlagen mit Nennstrom Sammelschiene 2.000 A bzw. 3.000 A

Die 110-kV-Leitungen sollen als Gasinnendruckkabel in ca. 1,1 m Tiefe im Boden verlegt werden. Im Kabelkeller des Gebäudes unterhalb der Trafos erfolgt die Übergabe auf VPE-Kabel. Die Leitungen zwischen 110-kV-Anlage und 110-kV-Transformatoren erfolgt über Kabelschächte. Die Kabel von den 110-kV-Transformatoren zur 10-kV-Anlage verlaufen über den Kabelkeller und Kabelsteigschächte.

Die Tauchkreispumpen (TKP) mit einer Leistung von jeweils 1.200 kVA werden von Frequenzumrichtern (FU) mit einer Spannung von 6,3 kV versorgt. Die FU stehen im Gebäude der Heizzentrale, die TKP befinden sich in den Förderbohrungen auf dem Bohrplatz. Eine genaue Leitungsplanung der Anschlussleitungen der TKP liegt bisher nicht vor, diese verlaufen aber vsl. entlang der Thermalwassertrasse zusammen mit den Rohrleitungen zwischen dem Gebäude der Heizzentrale und dem Bohrplatz.

Hinsichtlich möglicher Einwirkungen durch niederfrequente Magnetfelder ausgehend von den o.g. elektrischen Anlagen der Heizzentrale ist im Bereich des Plangebäudes der Feuerwache das 1. Obergeschoss maßgebend, da hier schutzbedürftige Aufenthaltsräume wie z.B. Büros und Schulungsräume verortet sind. Die folgende Abbildung zeigt die aktuelle Grundrissplanung der Feuerwache (1. Obergeschoss) und der Heizzentrale (Erdgeschoss). Die innerhalb der Heizzentrale vorgesehenen Aufstellorte der Transformatoren sind farblich grün und violett markiert

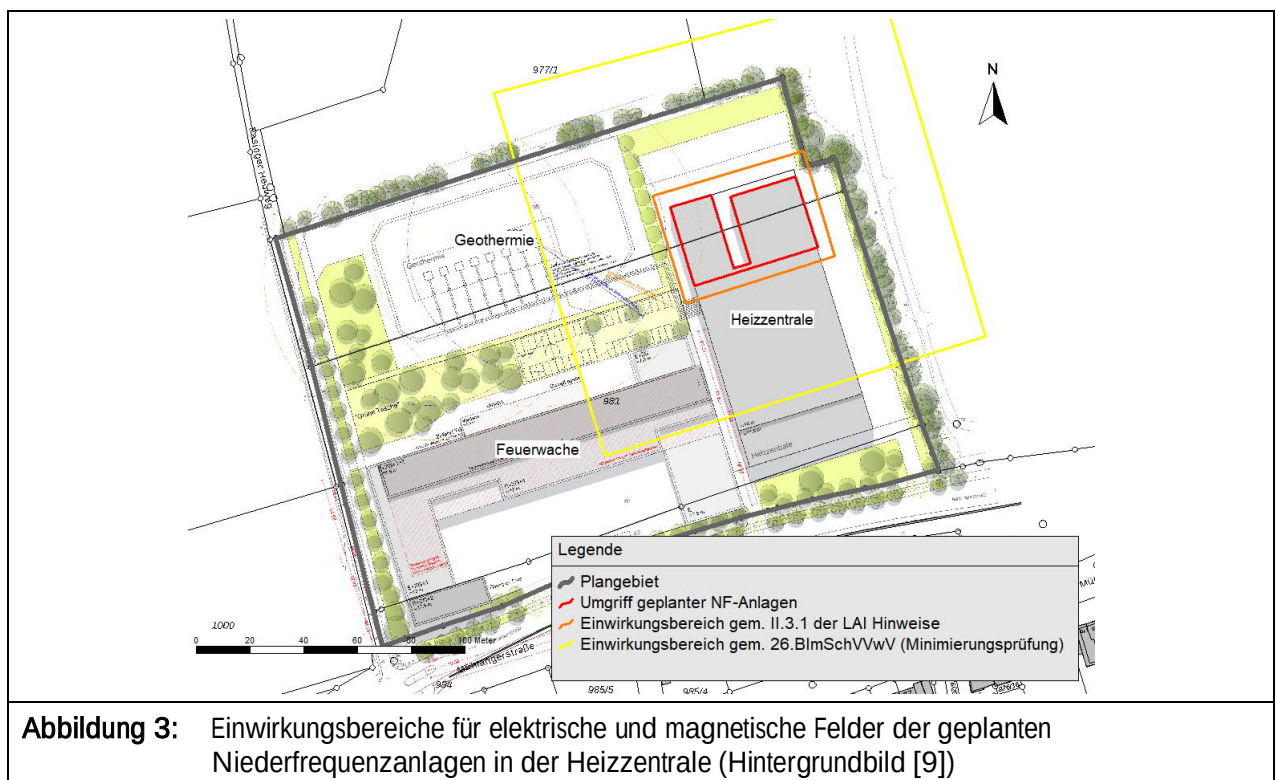


5. Einwirkungsbereiche der geplanten Niederfrequenzanlagen

Gemäß Nr. II.3.1 der LAI-Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV [3] beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Daraus kann abgeleitet werden, dass außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Niederfrequenzanlage der Grenzwert der 26. BImSchV sicher nicht überschritten, sondern eingehalten wird. Der Einwirkungsbereich der LAI-Hinweise für Umspannanlagen ist ein um die Anlage verlaufender 5 m breiter Streifen.

Darüber hinaus gibt auch die 26. BImSchVVwV [2] Einwirkungsbereiche im Rahmen der Minimierungsprüfung vor. Demnach ist eine Ermittlung von Minimierungsmaßnahmen für den Neubau oder die wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage nur dann geboten, wenn sich im Einwirkungsbereich mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort befindet. Der Einwirkungsbereich der 26.BImSchVVwV beträgt für Umspann- und Schaltanlagen ≤ 110 kV (außer Ortsnetzumspannstationen) 50 m.

Gemäß den Angaben der SWM ist der überwiegende Anteil der geplanten Niederfrequenzanlagen im nördlichen Gebäudeteil der Heizzentrale vorgesehen. Wenngleich die exakten Aufstellorte der verschiedenen Anlagenkomponenten noch nicht im Detail feststehen, zeigt die folgende Abbildung die zu erwartenden Einwirkungsbereiche in einer ersten Näherung.



Es ist erkennbar, dass innerhalb des zu erwartenden Einwirkungsbereichs nach Nr. II.3.1 der LAI-Hinweise keine schutzbedürftigen Aufenthaltsbereiche geplant sind. Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte nach der 26. BImSchV an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind daher nicht zu erwarten.

Es ist weiterhin erkennbar, dass die nordöstliche Gebäudeecke der geplanten Feuerwache den zu erwartenden Einwirkungsbereich nach Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV unterschreitet. Für den Neubau der geplanten Niederfrequenzanlagen in der Heizzentrale ist dementsprechend die Durchführung einer Minimierungsprüfung im Sinne des § 4 Abs. (2) der 26. BImSchV und Prüfung von geeigneten und verhältnismäßigen Minimierungsmaßnahmen nach Nr. 3.2.2 der 26. BImSchVVwV geboten.

Aufgrund der Nennspannung von 110 kV stellt die Heizzentrale eine gemäß § 7 der 26. BImSchV anzeigepflichtige Niederfrequenzanlage dar, sodass für deren Neubau im Rahmen der Genehmigungsplanung ohnehin ein Grenzwertnachweis nach § 3 Abs. (2) der 26. BImSchV bei „höchster betrieblicher Anlagenauslastung“ sowie eine Minimierungsprüfung nach § 4 der 26. BImSchV erforderlich ist. Diese gesetzlich genau geregelte Untersuchung geht über den Umfang der vorliegenden überschlägigen Beurteilung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hinaus.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich durch die geplanten Aufenthaltsbereiche der Feuerwache innerhalb des zu erwartenden Einwirkungsbereichs aber keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetischer Felder im Sinne der 26. BImSchV und auch keine unlösbaren Konflikte für die weitere Planung der Heizzentrale, sondern veranlassen eben ein Ausschöpfen der dem Stand der Technik entsprechenden Minimierungsmaßnahmen (vgl. Nr. 5 der 26. BImSchVVwV).

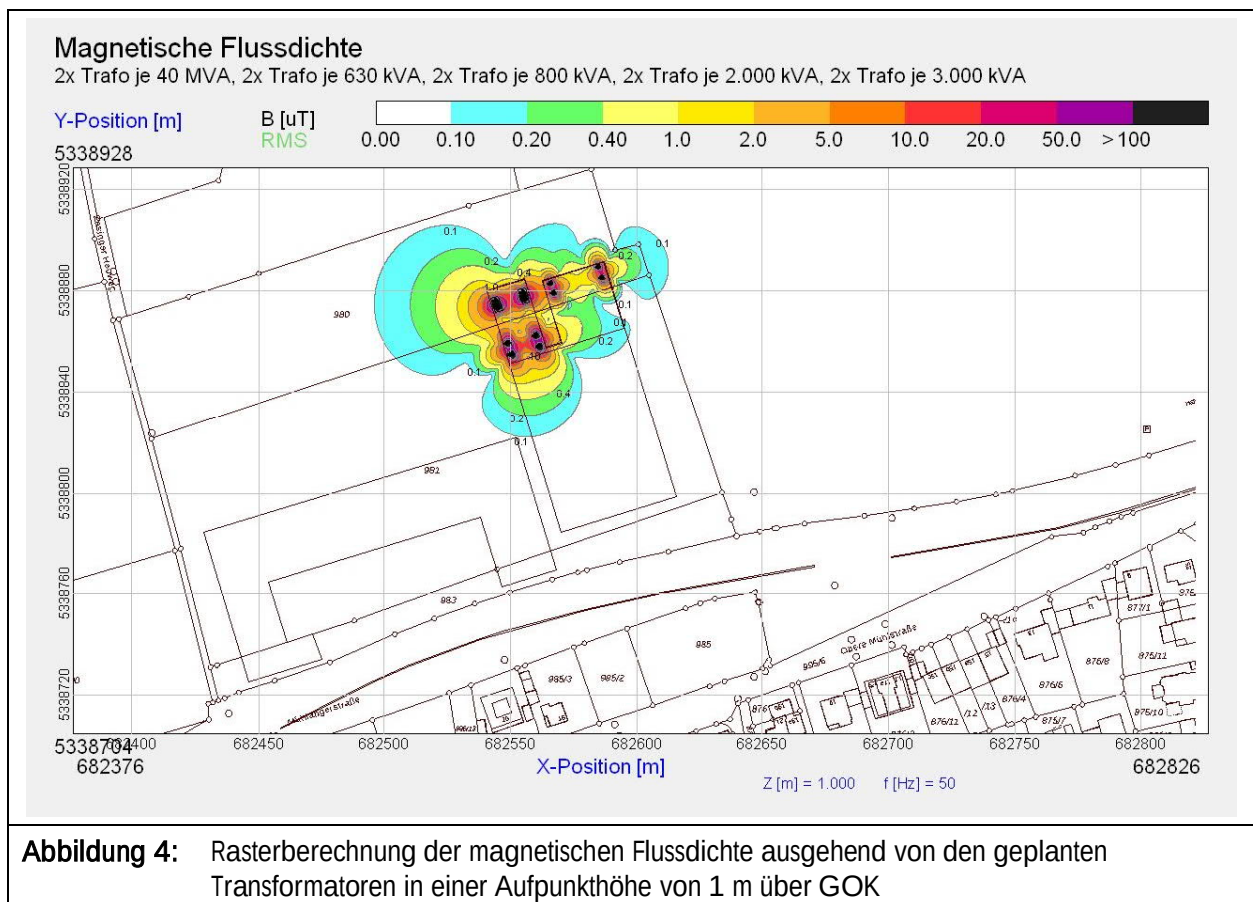
Sofern eine Minimierungsprüfung für den Neubau der Heizzentrale ausgeschlossen werden soll, wäre ein Mindestabstand zwischen Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und den stromführenden Elementen der Niederfrequenzanlagen der Heizzentrale (Nennspannung ≥ 1.000 V) von mehr als 50 m einzuhalten (entspricht in etwa der gelben Linie in Abb. 3).

6. Prognose der magnetischen Flussdichte

Auf Grundlage der durch die SWM übermittelten Angaben zur Anlagenplanung in der Heizzentrale (vgl. Kapitel 4) wurde näherungsweise Prognoseberechnungen der magnetischen Flussdichte durchgeführt. Die Berechnungen der Flussdichtewerte erfolgten mit der Software WinField entsprechend den Vorgaben der DIN EN 50413 [6].

Im Sinne einer überschlägigen Beurteilung der Expositionswerte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden in dem Berechnungsmodell ausschließlich die Transformatoren als maßgebende Feldquellen in Ansatz gebracht. Konkrete Angaben zum Verlauf und Lage von Stromschienen, Leitern, Erdkabeln und Schaltanlagen liegen uns nicht vor, können je nach Stromfluss aber ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf die magnetische Flussdichte haben und müssen daher im Rahmen der Untersuchung nach 26. BImSchV für den Anlagenneubau mitberücksichtigt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die in einer Aufpunkthöhe von $h = 1$ m über GOK flächenhaft berechnete magnetische Flussdichte B in μT bei einer Frequenz von 50 Hz.



7. Beurteilung und Begründungsvorschlag für den Bebauungsplan Nr. 2197

Die von den geplanten Niederfrequenzanlagen der Heizzentrale ausgehende magnetische Flussdichte hält die zulässigen Grenzwerte der 26. BImSchV bei 50 Hz von 100 μ T in den geplanten schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen der Feuerwache zuverlässig ein. Überschlägige Prognoseberechnungen haben ergeben, dass in dem Neubau der Feuerwache Flussdichtewerte $< 1 \mu$ T zu erwarten sind. Die elektrische Feldstärke wird durch die Gebäudehülle nahezu vollständig abgeschirmt und ist somit im vorliegenden Fall vernachlässigbar.

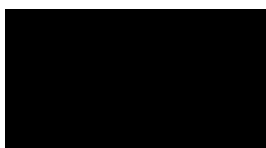
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Neubau der Heizzentrale sind die Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. (2) der 26. BImSchV i.V.m. dem Minimierungsgebot nach der 26. BImSchVVwV zu beachten und die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Hinweis: Die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte der 26. BImSchV stellt nicht grundsätzlich sicher, dass keine Beeinträchtigungen für besonders gefährdete Personen (z. B. Schwangere, Träger von Implantaten oder Körperhilfsmitteln [Herzschrittmacher o. Ä.]) auftreten können. Dies ist jedoch im Einzelfall anhand der Exposition des Betroffenen und ggf. der Eigenschaften des technischen Geräts zu beurteilen. Hinweise für etwaige Beeinflussungen von Implantaten durch elektromagnetische Felder können z. B. der Handlungshilfe BGI/GUV-I 5111 der DGUV entnommen werden.

Diese Stellungnahme umfasst 12 Seiten. Die auszugsweise Vervielfältigung der Stellungnahme ist nur mit Zustimmung der Möhler + Partner Ingenieure GmbH gestattet.

München, den 22. September 2026

Möhler + Partner
Ingenieure GmbH



i.V. M.Sc. Paul Zobel